



Reklamereglement der Einwohnergemeinde Wohlen

Erläuterungsbericht

Auflageexemplar vom 17. September 2024

Ausgangslage und Ziel

Das Reklamereglement der Gemeinde Wohlen ordnet zusammen mit dem Plakatierungsplan das Anbringen von Reklamen auf dem Gemeindegebiet. Das neue Reglement bezweckt eine qualitativ gute Integration von Reklamen ins Quartier-, Strassen-, und Landschaftsbild. Es stellt sicher, dass Werbung die Wohnqualität und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Die Bestimmungen bieten zudem eine klare Grundlage für Gesuchstellende und die Bewilligungsbehörde.

Die heterogene Siedlungsstruktur von Wohlen würde die Umsetzung eines gestalterischen Detailkonzeptes für Plakate im öffentlichen Raum schwerfällig machen. Daher wurden Bestimmungen bewusst gestützt auf die geltende Zonenordnung abgestimmt und keine speziellen Reklamezonen ausgeschrieben. Mit dem Reklamereglement und dem dazugehörigen Plakatierungsplan wird ein zeitgemässes Regelwerk geschaffen, welches eine gelungene Vereinigung aus Belangen der öffentlichen Ordnung (z. B. Ortsbildschutz, Verkehrssicherheit etc.) und aus den Bedürfnissen von Konsumenten und Gewerbe darstellt.

Auswirkungen

Das Dekret über das Baubewilligungsverfahren (BewD) des Kantons Bern vom 22. März 1994 regelt den Umgang mit Strassenreklamen und erklärt gewisse Formen für baubewilligungsfrei. Es liegt nicht in der Kompetenz der Gemeinden, weitere Reklamen als baubewilligungsfrei zu erklären oder materielle Bestimmungen zu baubewilligungsfreien Reklamen zu erlassen. Ausnahmen zum Erlass materieller Vorschriften zu Bauten und Anlagen (womit auch Reklamen mitgemeint sind) sind lediglich zulässig für Gebiete des Ortsbild- und Landschaftsschutzes sowie in Überbauungsordnungen (Art. 69 Abs. 3 BauG).

Mit der BSIG-Weisung Nr. 7/725.1/8.2 hat der Kanton zudem als Arbeitshilfe ein wegleitendes Instrument mit Detailbestimmungen zu Reklamen im Strassenraum geschaffen. Basierend auf den Grundlagen des geltenden Rechts werden darin die Begriffe der verschiedenen Reklamearten definiert, die Verfahren und Zuständigkeiten zur Bewilligung von Reklamevorhaben im Strassenraum erläutert und die Anforderungen an Reklamen und Reklamestandorte beschrieben. Das Reglement wurde basierend auf diesen übergeordneten Bestimmungen erarbeitet.

Nach dem derzeit gültigem Baureglement ergibt sich die Zuständigkeit für das Thema Reklame aus dessen Art. 50. In der Fassung des neuen Baureglements (Stand vor Genehmigung) werden die Zuständigkeiten zum Vollzug analog der Formulierung im Reklamereglement geregelt. Die Gemeindeverfassung regelt in Art. 4 Abs. 1 und Art. 17 Abs.1 die Aufgaben sowie Zuständigkeiten. Sie verweist auf die Organisationsverordnung, welche dem Departement Bau und Planung die baupolizeilichen Aufgaben zuweist (vgl. Art. 21 OVo i. V. m. Anhang 2). Eine separate Zuständigkeitsregelung im Reklamereglement wird deshalb vermieden.

Einwohnergemeinde Wohlen - Reklamereglement

Mit dem neuen Reglement gelingt es, dass Reklamen in einem ausgewogenen Verhältnis zu den jeweiligen Nutzungszonen stehen und auf das Wohnumfeld Rücksicht genommen wird (z. B. Verbot von Leuchtreklamen in Wohnzonen, Einschränkung von Fremdreklamen). Der Plakatierungsplan als Bestandteil des Reglements bietet eine übersichtliche Darstellung der Reklamestandorte. Für bestehende Reklamen und Standorte gilt die Besitzstandsgarantie im Rahmen ihrer geltenden Bewilligung. Die im rechtskräftigen Baureglement bestehende bzw. im revidierten Baureglement (Stand vor Genehmigung) vorgesehene Regelung der Reklamen ist mit dem neuen Reklamereglement obsolet. Mit den neuen Bestimmungen konnte die Reklamethematik vertiefter behandelt und auf die vorhandenen Bedürfnisse aus Bevölkerung und Politik eingegangen werden.

Beilage: BSIG-Information Nr. 7/725.1/8.2 «Arbeitshilfe; Reklamen im Strassenraum»